

## WIG Jahreskongress 2017

# Forum 3 Voneinander lernen – Herausforderungen meistern

Wie reagiert  
man richtig bei Sozialhilfe-  
Kürzungen?



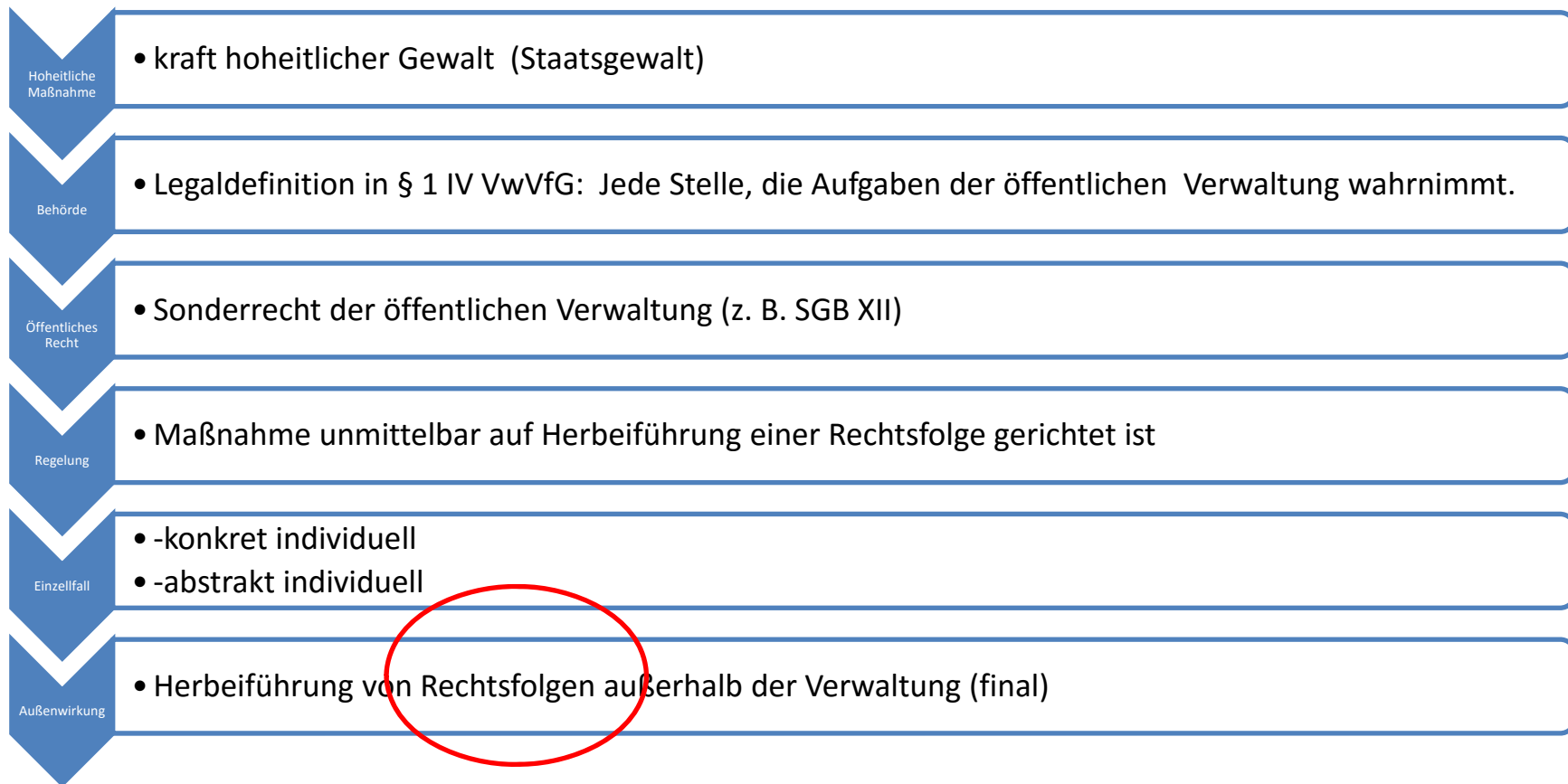
# Bestandteile

## Bescheid

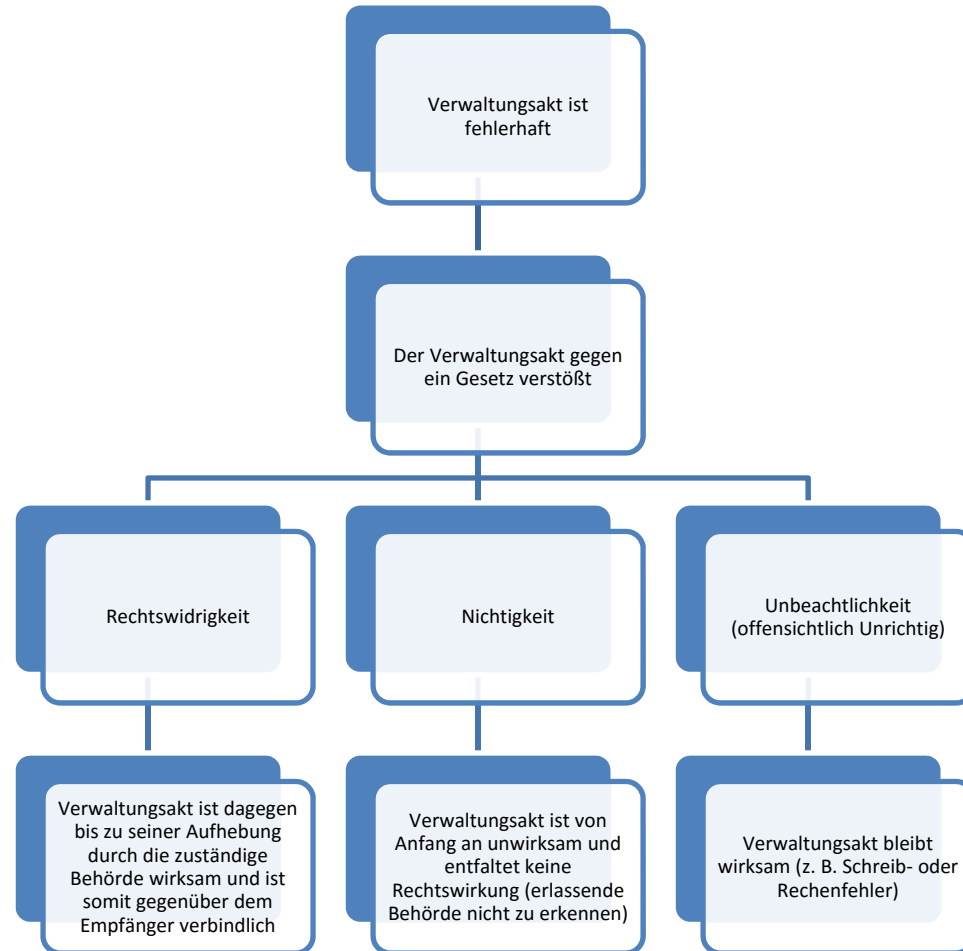
### Verwaltungsakt

- Hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung nach außen (z. B. mündlich, schriftlich)

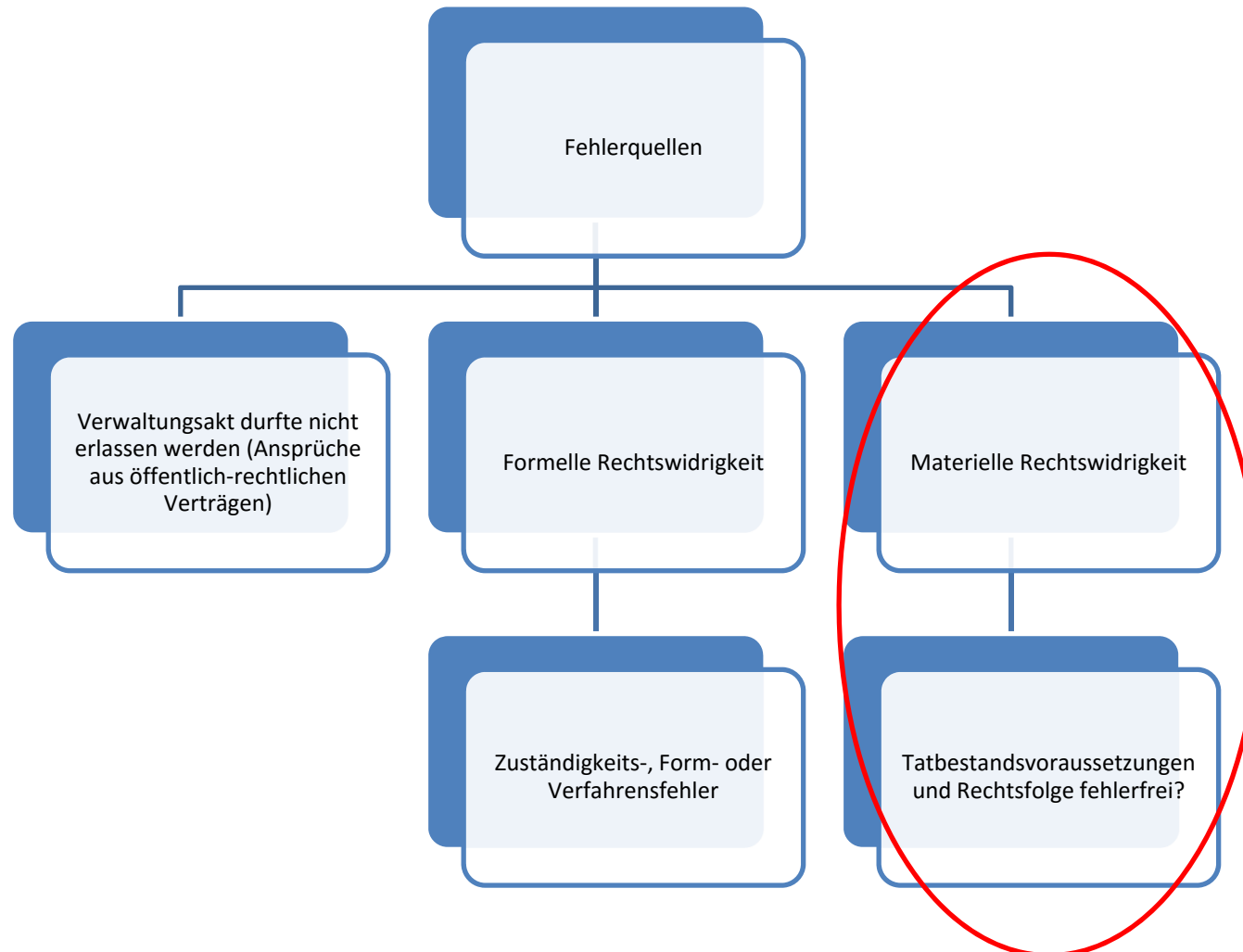
# Merkmale eines Verwaltungsaktes



# Fehlerhafter Verwaltungsakt



# Rechtswidriger Verwaltungsakt



# Typische Fehler

- Das **Bedarfsprinzip** aus § 9 SGB XII bedeutet das Recht, seine unvermeidlichen Grundbedürfnisse zu befriedigen.
  - d.h. es gibt keine obere Leistungsgrenze. Die notwendigen Leistungen sind zu erbringen, auch und gerade dann, wenn sie über den Leistungen der Pflegeversicherung liegen.
- Das **Subsidiaritätsprinzip** bedeutet, dass Leistungen nur dann erbracht werden dürfen, wenn sich niemand anderes findet, der sie erbringt.
  - Die gesetzliche soziale Pflegeversicherung,
  - eigenes Einkommen, auch Rente und Kindergeld,
  - eigenes Vermögen, auch Schadenersatzansprüche und Schmerzensgelder,
  - Unterhaltsansprüche (Elternunterhalt),
  - Versicherungsleistungen, auch eine private Pflegeversicherung, private Rentenversicherung.

# Konkrete Beispiele

Mehrkostenvorbehalt aus § 13 - Leistungen für  
Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

***„Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“***

# Konkrete Beispiele

## Einkommensgrenze aus § 85 - Kosten der Unterkunft

Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

....

**„den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen und“**

....



# Konkrete Beispiele

Elternunterhalt aus § 94 SGB XII - Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit „**der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.**“

# Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige  
Ordnung, die vollziehende Gewalt und die  
Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht  
gebunden.“

# Das Mittel der Wahl

## Rechtsbehelfe

### förmlich

- Widerspruch

### formlos

- Rechts-, Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerde
- (form- frist- und fruchtlos)

# Verfahren im Sozialrecht

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden seit 2005 über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

..... in **Angelegenheiten der Sozialhilfe** und des Asylbewerberleistungsgesetzes, .....

# Notwendiges Vorverfahren

Gemäß § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind vor Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

Vorverfahren = Widerspruch „Rechtsbehelf“  
(verwaltungsinterne Überprüfung)

# Fristen

Gemäß § 84 SGG ist der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist gemäß § 77 SGG der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

# Klage vor dem Sozialgericht



# Fristen

Gemäß § 87 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu erheben.



# Besonderheiten

- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor den Sozialgerichten aus § 86b Abs. 2 SGG
  - Anordnungsgrund = materiell-rechtlicher Anspruch
  - Anordnungsanspruch = besondere Eilbedürftigkeit
- Untätigkeitsklage aus § 88 Abs. 1 SGG
  - Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von **sechs Monaten** seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.

# Kritische Fragen

## Jetzt einmal ehrlich:

Sind Sie in der Lage, eine leistungszugehende Beratung rechtssicher zu leisten?

Sind Sie in der Lage, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zu erkennen?

**Wenn Sie die Fragen mit Nein beantworten, suchen Sie sich entsprechende Kompetenzen im Netzwerk von WiG !**



# Netzwerkpartner

## Leistungsrecht

- Fachanwalt für Sozialrecht  
Herr Dieter Otto



## Ordnungsrecht

- Rechtsanwalt  
Herr Dr. Lutz Michel



## DISCLAIMER

Die Informationen in dieser Präsentation sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Sie stellen einen vorläufigen Stand dar, der sich im Zuge der weiteren Entwicklung noch verändern kann. Eine Gewähr für die Richtigkeit wird daher nicht übernommen.

Insbesondere können diese Darstellungen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Bitte kontaktieren Sie daher im Bedarfsfall den Autor unter:

[claudius.hasenau@apd.de](mailto:claudius.hasenau@apd.de)